



BWHT Postfach 10 06 36 70005 Stuttgart

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg
Herrn Ministerialrat Bernd Scherrer
Theodor-Heuss-Straße 4
70173 Stuttgart

Bearbeiter/Durchwahl
Sabine Drüppel/ -102
sdrueppel@handwerk-bw.de

Datum
21.04.2020

Fragen und Abgrenzungsprobleme des Handwerks in Verbindung mit der Corona-Verordnung und den Auslegungshinweisen

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Scherrer,

die Landesregierung macht bei der Behandlung von Dienstleistern, die in der Corona-Verordnung unter § 4 Absatz 1 Ziffer 14 aufgeführt sind, große Unterschiede bei der in Aussicht gestellten Lockerung der Restriktionen zum 4. Mai 2020. Zusätzlich tauchen in der Abgrenzung vor Ort, ob eine Dienstleistung als kosmetisch oder medizinisch zu bewerten ist, immer wieder Probleme auf. Deshalb bitten wir um die Berücksichtigung unserer Argumente bei der Beurteilung, ob und wie die Öffnung von den unten aufgeführten Dienstleistungen erfolgen kann und um die Klarstellung der bei der Abgrenzung von Dienstleistungen aufgeworfenen Fragen.

Hier unsere Anliegen im Einzelnen:

Veröffentlichung der Anforderungen der Landesregierung an die Öffnung von Frisörbetrieben zum 4. Mai 2020:

Um den Betrieb wieder eröffnen zu können, müssen von Frisören bisher noch nicht veröffentlichte Regelungen eingehalten werden. Damit den Betrieben genug Zeit bleibt die Anforderungen vor dem Öffnungstermin am 4. Mai 2020 umsetzen zu können, ist es unbedingt notwendig, die Regelungen schnellstmöglich zu veröffentlichen. Insbesondere dann, wenn gegebenenfalls Schutzkleidung wie z.B.



Heilbronner Straße 43
70191 Stuttgart
Telefon: 0711 263709-0
Telefax: 0711 263709-100

Email: info@handwerk-bw.de
www.handwerk-bw.de
Vereinsregisternummer:
VR 1338, Amtsgericht Stuttgart

Steuernummer:
99015/06101
Bankverbindung:
IBAN: DE90 6005 0101 0001 3671 06
BIC: SOLAEST600

Masken in größerer Anzahl und Desinfektionsmittel angeschafft werden müssten, die derzeit nicht immer ganz schnell und einfach erhältlich sind.

Bisher steht den Betrieben zur Vorbereitung lediglich eine unverbindliche Empfehlung aus einem Positionspapier des Zentralverbandes des Deutschen Friseurhandwerks zur Minimierung des Infektionsrisikos und zum Schutz der Kunden, Mitarbeiter und Betriebsinhaber zur Verfügung. Wir bitten um eine Veröffentlichung der Anforderungen an die Frisörbetriebe noch in dieser Woche.

Durchführung medizinischer Fußpflege durch Fußpfleger/innen, die keine Podologen sind:

In den Auslegungshinweisen des Wirtschaftsministeriums zur Corona-Verordnung ist ausdrücklich die medizinische Fußpflege erlaubt. Leider lässt die Formulierung einen weiten Interpretationsspielraum zu. Problematisch ist, dass einige Ordnungsbehörden nur medizinische Fußpflege der Podologen zulassen. Allein das Abstellen auf die Kassenzulassung und Rezeptpflicht sind hier nicht verhältnismäßig und decken nicht den Grundbedarf der Bevölkerung. Medizinische Fußpfleger/innen, die nicht Podologen sind, leisten einen wichtigen Beitrag, um im Vorfeld eine medizinische Behandlung zu verhindern (Bsp.: Eingewachsene Fußnägel). Für viele Kunden ist der Besuch bei der Fußpflege alle 3 bis 4 Wochen zwingend nötig, um die sogenannten Problemfüße zu behandeln. Ohne regelmäßige Fußpflege ist in diesen Fällen schmerzfreies / entspanntes Laufen gar nicht möglich.

In der Fußpflege wird grundsätzlich unter einem hohen hygienischen Standard gearbeitet. Darunter gehört laut Hygieneverordnung unter anderem das Tragen eines Mundschutzes des Behandlers. Dieser wird häufig auf freiwilliger Basis durch eine Schutzbrille ergänzt. Deshalb bitten wir um eine Klarstellung in den Auslegungshinweisen zur Corona-Verordnung, dass medizinische Fußpflege nicht den Podologen vorbehalten ist. Sollten Sie unsere Auffassung nicht teilen, bitten wir um Unterstützung, die angekündigte Lockerung der Corona-Verordnung zum 4. Mai 2020 auf die Fußpflege auszuweiten.

Ausweitung der Lockerungen zum 4. Mai 2020 für Kosmetiker/innen und kosmetische Fußpflege:

Kosmetiker/innen und kosmetische Fußpfleger/innen arbeiten im Grunde schon immer mit Mundschutz und sind in der Regel hygienisch gut aufgestellt. Zudem ist bei den Kosmetikstudios kaum Publikumsverkehr, da in der Regel immer nur eine Person nach vorheriger Terminvereinbarung bedient wird. Die Kontakte in einem Kosmetikstudio sind somit gut nachvollziehbar.

Die hygienische Situation zwischen Frisören, Kosmetiker/innen und Fußpfleger/innen ist vergleichbar, deshalb ist aus Sicht des Handwerks eine Unterscheidung bei der Öffnung dieser Dienstleistungsbereiche nur eingeschränkt nachvollziehbar.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Argumente und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Oskar Vogel
Hauptgeschäftsführer

Sabine Drüppel
Abteilungsleiterin Recht